



# BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "Feuerwehr Mainburg Nord"

Landratsamt Kelheim

Stadt: Mainburg  
Landkreis: Kelheim  
Regierungsbezirk: Niederbayern

Eing.: 25. Mai 2020

## 1. BESCHLUSS

Az.:  
SG: Beil:

Die Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom 29.01.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

## 2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 29.01.2019 hat in der Zeit vom 22.05.2019 bis einschließlich 26.06.2019 stattgefunden.

## 3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 29.01.2019 hat in der Zeit vom 16.05.2019 bis einschließlich 26.06.2019 stattgefunden.

## 4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.09.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.10.2019 bis 21.11.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.

## 5. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Zum Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2019 bis 21.11.2019 beteiligt.

## 6. SATZUNG

Die Stadt Mainburg hat mit Beschluss vom 12.12.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

## 7. AUSFERTIGUNG

Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.



Mainburg,  
den 13. Mai 2020  
*H. Fichtner*  
1. Bürgermeister

## 8. INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss wurde am 19. Mai 2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich in der Hallertauer Zeitung bekanntgemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. + Internet / Amtstafel



Mainburg,  
den 19. Mai 2020  
*H. Fichtner*  
1. Bürgermeister  
Helmut Fichtner

**MARION LINKE + KLAUS KERLING**  
STADTPLANER UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Papiererstraße 16 84034 Landshut  
Tel: 0871/273936 email: kerling-linke@t-online.de

Planformat: 1.183 x 445,5 mm

gezeichnet: 12.12.2019 Linke / Heß

M 1 : 1.000

bearbeitet:	
Vorentwurf	29.01.2019 LI / Ht
Entwurf	18.09.2019 LI / Ht
genehmigungsfähige Planfassung	12.12.2019 LI / Ht

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 Bebauung
  - 0.1.1 Einfriedungen
    - 0.1.1.1 Art und Ausführung: Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen.
    - 0.1.1.2 Höhe des Zauns: höchstens 2,0 m über Bezugshöhe von 415,60 müNN.
    - 0.1.1.3 Sockel: unzulässig, Abstand 0,15 m von der Geländeoberfläche (Durchlässigkeit für Kleinsäuger).
  - 0.1.2 Maß der baulichen Nutzung
    - 0.1.2.1 Es gelten die max. zulässige Wandhöhe, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl der Nutzungsschablone (siehe Planzeichen 15.1). Die traufseitige Wandhöhe wird mit max. 8,5 m festgesetzt. Diese darf ausnahmsweise durch notwendige Betriebsanlagen (Schlauchturm bis 18 m Wandhöhe) auf max. 30 m<sup>2</sup> der Grundfläche überschritten werden, wenn dies aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig ist. Die Bezugshöhe ist 414,45 müNN.
  - 0.1.3 Dachform
    - 0.1.3.1 Es sind alle Dachformen zulässig. Die maximale Dachneigung ist auf 22° beschränkt.
    - 0.1.3.2 Dacheindeckung: Für die Dacheindeckung sind Ziegel- und Betonsteine zulässig, für Pultdächer auch Eindeckungsmaterialien aus Metall, wie z.B. Trapezblech, allerdings nicht als unbeschichtetes Kupfer-, Zink- oder Bleimaterial. Auffällige Farben wie z.B. grün, blau oder gelb sind nicht zulässig. Metalleindeckungen sind nur in nicht reflektierender Oberfläche zulässig. Flachdächer sind mit Begrünung, Kies oder harter Bedachung zulässig.  
Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind auf den Dachflächen zulässig.
  - 0.1.4 Beleuchtung
    - 0.1.4.1 Parkplatz- und Betriebsbeleuchtungen sind so anzuordnen und anzubringen, dass keinerlei Blendwirkungen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr auftreten.
    - 0.1.4.2 Beleuchtungen sind so zu installieren, dass eine Blendwirkung für die Kreisstraße KEH 30 ausgeschlossen ist. Die Werbeanlagen der Feuerwehr dürfen nicht reflektieren. Sie sind so zu gestalten, dass sie in Form, Farbe und Beschriftung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können. Die Werbeanlagen müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere den Windlasten, nach den einschlägigen Vorschriften genügen.
    - 0.1.4.3 Die verwendeten Beleuchtungskörper für die Beleuchtung im Sondergebiet bei Nacht müssen eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch Fledermäuse ausüben (nach derzeitigem Stand der Technik sind dies LED-Lampen).
  - 0.1.5 Geländemodellierung
    - 0.1.5.1 Die fertige Geländeoberfläche (= festgelegte Geländehöhe) wird mit maximal 414,45 müNN festgesetzt.
    - 0.1.5.2 Aufschüttungen:  
Das Gelände darf maximal bis zur festgelegten Geländehöhe (414,45 müNN) aufgefüllt werden.
    - 0.1.5.3 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (z. B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
  - 0.1.6 Stellplatzbedarf
    - 0.1.6.1 Im gesamten Geltungsbereich ist für die Stellplatzermittlung die Stellplatzsatzung der Stadt Mainburg in der gültigen Fassung anzuwenden.
    - 0.1.6.2 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße KEH 30 sind nicht zulässig.
    - 0.1.6.3 Untergeordnete Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen.
    - 0.1.6.4 Die PKW-Zufahrt ist getrennt von der Alarmausfahrt und auf dem Grundstück kreuzungsfrei vorzusehen.
  - 0.1.7 Immissionsschutz
    - 0.1.7.1 Sollte eine Sirene auf dem Grundstück errichtet werden, so sind der Standort und der max. Schallleistungspegel vorab mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.
    - 0.1.7.2 Mit Ausnahme des kurzzeitigen Testbetriebs der Gerätschaften, ist der Betrieb geräuschintensiver Geräte und Maschinen (z.B. Einsatz von Motorsägen im Rahmen von Übungen) auf dem Betriebsgelände nicht zulässig und muss somit im Bedarfsfall in einer ergänzenden schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Einzelbauvorhabens betrachtet werden.



## 0.2 Grünordnung

## 0.2.1 Öffentliche Grünflächen

0.2.1.1 Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen. Je 250 m<sup>2</sup> Grünfläche ist ein Laubbaum, Hochstamm, StU 20-25 zu pflanzen.

## 0.2.1.2 naturnahes Regenrückhaltebecken

Als Entwicklungsziel für die Dämme und den strukturreich modellierten Sohlbereich (siehe Planzeichen 9.2 und 9.3) wird ein artenreiches Grünland vorgesehen. Die Herstellung erfolgt durch eine Ansaat mit Regio-Saatgut. Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich ab dem 01. Juli zu mähen. Wechselnde Bra- chestreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche sind als Rückzugsbereiche bei jedem Mahd- Durchgang zu belassen (Mahd von innen nach außen, Mahd mit Messermähwerk). Das Mähgut ist um- gehend, jedoch frühestens einen Tag nach der Mahd, aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

## 0.2.2 Gehölzpflanzungen

0.2.2.1 Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Ge- hölzpflanzungen unter 2.2.2.5 zu verwenden. Hierbei ist die Verwendung von autochthonen (= gebiets- heimischen) Pflanzen aus dem Wuchsgebiet EAB 9 (Hügelland) bzw. 6.1 Alpenvorland verpflichtend.

0.2.2.2 Randeingrünung (siehe Planzeichen 13.2): Als Mindestgröße sind verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Reihe 1,50 m, zwischen den Rei- hen 1,00 bis 1,50 m.

0.2.2.3 Pflanzungen in Sichtdreiecken: Bäume müssen auf 2,80 m über OK Fahrbahn ausgeastet werden. Sträucher dürfen nicht höher als 80 cm über OK Fahrbahn gehalten werden.

2.2.2.4 Erhalt von Gehölzen: Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatz- pflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hoch- stamm 4x verpflanz, Stammumfang mind. 20-25 cm, an derselben Stelle nach zu pflanzen.

## 2.2.2.5 Artenliste für Gehölzpflanzungen

## Großbäume (siehe Planzeichen 13.1)

in öffentlichen Grünflächen und zur Stellplatzbegrünung, Pflanzqualität: H 4x verpflanz, StU 20-25

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne
Tilia cordata	Winter-Linde

## Baum-Strauchhecken (siehe Planzeichen 13.2)

Die Schlehenhecken sollen gestuft aus heimischen und standortgerechten Straucharten aufgebaut werden, wobei Schlehe, Weißdorn und Wild-Rosen-Arten den Bestand dominieren. Vereinzelt können Bäume eingebracht werden. Auf ausreichende Saumbereiche ist zu achten. Sie dienen zum u.a. als Lebensraum und Unterschlupf für Vögel, Kleintiere und Insekten.

## Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus avium**	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraister	Holz-Birne
Quercus robur**	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

## Sträucher :

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina*	Hundsrose

Rosa corymbifera*	Buschrose
Rosa rubiginosa*	Weinrose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

\* an den sonnenexponierten Süd- und Westrändern zu pflanzen

\*\* Herkunft von Erntebeständen aus der ökologischen Grundeinheit 42 (Tertiäres Hügelland, Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft)

### III. TEXTLICHE HINWEISE

#### 0.3.1 Glasfassaden und Dachbegünung

0.3.1.1 Geneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung können begrünt werden. Begrünte Dächer können im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 % ihrer Fläche als Grünfläche gewertet werden.

0.3.1.2 Glasfenster und Glasfassaden der Gebäude sind durch Verwendung reflexionsarmer und / oder bedruckter Gläser vogelfreundlich zu gestalten.

#### 0.3.2 Freiflächengestaltungspläne

0.3.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Eingabeplanung für das Gebiet SO eine qualifizierte Freiflächengestaltungsplanung im Genehmigungsverfahren eingefordert werden kann. Darin sind die Bepflanzungen sowie die gesamte sonstige Außenraumgestaltung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen. Die Freiflächengestaltung ist innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen.

#### 0.3.3 Wasserwirtschaft

0.3.3.1 Für die Versickerung des Niederschlagswassers in Sickermulden oder Rigolen ist die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung im Zuge der Baugenehmigungsverfahren einzuholen.

0.3.3.2 Standflächen und Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe sind der Lagerverordnung entsprechend zu gestalten und zu entwässern (keine Versickerung).

0.3.3.3 Das anfallende Niederschlagswasser wird nach erfolgter Vorreinigung, soweit möglich, in den Untergrund versickert. Sollte eine Versickerung nicht im ausreichenden Umfang möglich sein, erfolgt eine Rückhaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1842 mit einer gedrosselten Einleitung in den Straßengraben der Kreisstraße KEH 30, über den eine Einleitung in die Abens erfolgt.

0.3.3.4 Kellergeschosse und Tiefgaragen sind gegebenenfalls gegen drückendes Wasser zu sichern.

#### 0.3.4 Grünflächen und Bepflanzung

##### 0.3.4.1 Pflanzungen im Leitungsbereich von Erdkabeln:

Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

#### 0.3.5 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Sofern bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern

1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.



Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für eventuelle Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

#### 0.4 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird begrüßt. Die Verwendung von Erdwärmekollektoren bzw. Erdwärmesonden ist möglich.

#### 0.5 Landwirtschaftliche Immissionen, insbesondere zeitweise entstehende Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen sind ortsüblich und insofern hinzunehmen.

#### 0.6 externer Ausgleich

Die externen Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 1a BauGB (Bedarf 1.462 m<sup>2</sup>) werden außerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Hierfür wird die Fl.Nr. 919, Gemarkung Oberpindhart herangezogen. Auf der Fl.Nr. 919, wird eine naturschutzfachliche Optimierung für folgende Kennarten vorgesehen: Kreuz-Enzian, Knorpel-Lattich, Kreuz-Enzian-Ameisenbläuling, Thymian-Ameisenbläuling, Uhu, Bienenfresser, Uferschwalbe, Neuntöter und Heidelerche im Kontext mit den benachbarten Flächen. Ein Anerkennungsfaktor von 0,5 ist anwendbar (2.924 m<sup>2</sup> x 0,5 = 1.462 m<sup>2</sup>). Die Entwicklungsdauer beträgt 20 Jahre. Insgesamt ist für die stadt eigenen Flächen ein qualifiziertes Gestaltungs- und Pflegekonzept zu erstellen.

# I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- 1.1  Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr"

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

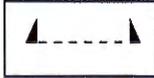
siehe Nutzungsschablone Ziffer 15.1

## 3. Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO)

- 3.1  Baugrenze

## 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1  Einfahrtbereich

## 9. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)

- 9.1  öffentliche Grünfläche - magere Grasfluren, extensive Wiesen, Schotterrasen und Straßengräben
- 9.2  öffentliche Grünfläche - Extensiv-Grünland
- 9.3  Regenrückhaltebecken (RRB) mit strukturreicher Geländemodellierung, Extensiv-Grünland

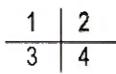
## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 13.1  zu pflanzender Großbaum H 4xv StU 20-25 in öffentlichen Grünflächen

- 13.2  Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Randeingrünung, Arten gemäß Artenliste

## 15. Sonstige Planzeichen

- 15.1 

1	2
3	4

  1. max. zulässige traufseitige Wandhöhe ab Bezugshöhe\*
  2. max. zulässige Grundflächenzahl
  3. Gebiet mit Zweckbestimmung
  4. max. zulässige Geschossflächenzahl

\* Bezugshöhe ist 414,45 mÜNN

- 15.2  Stellplätze

- 15.3  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans

## PLANLICHE HINWEISE

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 16.1 |  | Flurstücksgrenzen und Flurnummern<br>Quelle: Digitale Flurkarte, Stand 2018  |
| 16.2 |  | Gemarkungsgrenze   |
| 16.3 |  | Gebäudebestand<br>Quelle: Digitale Flurkarte, Stand 2018   |
| 16.4 |  | Höhenlinien gemäß Geoportal, Stand 2018  |
| 16.5 |  | Höhenkoten / Böschungsverlauf<br>gemäß Aufmaß Ingenieurbüro Martin Huber am 16.01.2019   |
| 16.6 |  | Gehölzbestände im Umfeld   |
| 16.7 |  | Einzelbäume im Umfeld  |
| 16.8 |  | Fahrbahnkante der Kreisstraße KEH 30 und des Fuß- und Radweges<br>Quelle: Bestandslageplan 2, Kreisstraße KEH 30, Landkreis Kelheim, Tiefbau-<br>abteilung, SG 1/4, aufgestellt 08.01.2009 |
| 16.9 |  | Sichtflächen gemäß RAS-K-1   |

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 17.1 |  | Anbauverbotszone an der Kreisstraße KEH 30 (15 m)   |
| 17.2 |  | amtlich kartiertes Biotop Nr. 7336-0233, Tfl. 1, Quelle: Landesamt für Umwelt,<br>Erhebung 24.10.1996               |
| 17.3 |  | Landschaftsschutzgebiet-Vorschlag "Abenstal"  |
| 17.4 |  | festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Umfeld<br>Quelle: Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) |



Die Stadt Mainburg erlässt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786) sowie nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 12.12.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Feuerwehr Mainburg Nord" als Satzung.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 12.12.2019 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**§ 2 Bestandteile dieser Satzung**

Bebauungsplan mit: I. zeichnerischen Teil im Maßstab 1 : 1.000 und II. textlichen Festsetzungen

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

